

N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1888,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 flg.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Starck.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten“ betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau“ zu streichen.
2. Im §. 11a, „Dringende Packetsendungen“ betreffend, sind im ersten Satz des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts“ zu streichen.
3. Im §. 12, „Postkarten“ betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Ausgaben noch seinen Namen und Stand bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.